



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

**freiwilligen
dienste**

Entdecke, was zählt

Ein Wegweiser für Freiwilligendienste

**Freiwilliges Soziales Jahr
Bundesfreiwilligendienst**

DRK-Kreisverband Aalen e.V.

Stand: Oktober 2023

Liebe Freiwillige,

wir freuen uns, dass Sie sich für ein Jahr voller interessanter und spannender Erfahrungen entschieden haben.

Der Freiwilligendienst ist für Sie der Beginn einer neuen und erlebnisreichen Zeit, in der viel Neues auf Sie zukommen wird.

Um Ihnen den Einstieg in Ihren Freiwilligendienst und die Berufswelt zu erleichtern, haben wir diesen Wegweiser zusammengestellt, in dem die wichtigsten Informationen von A bis Z enthalten sind.

Wir möchten Ihnen einen guten Start in Ihren Dienst ermöglichen. Sollten Sie daher Fragen haben, sind wir gerne für Sie da.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche und interessante Zeit!

Ihr Team Freiwilligendienste
DRK-Kreisverband Aalen e.V.



Entdecke
Menschlichkeit.

Wie Sie uns erreichen können...

Falls Sie Fragen oder ein Anliegen haben, sind wir gerne für Sie da.

Unsere Bürozeiten:

Montag-Donnerstag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
13:00 Uhr – 15:00 Uhr

DRK-Kreisverband Aalen e.V.
Team Freiwilligendienste

E-Mail: info@freiwillig-bw.de
Internet: www.freiwillig-bw.de



Wir freuen uns, wenn Sie uns auf unseren Social-Media-Kanälen folgen!

 @Freiwilligendienste beim DRK Kreisverband Aalen e.V.

 @freiwilligendienstebeimdrkkvaalen

Anleitung in der Einsatzstelle

Während Ihres Freiwilligendienstes werden Sie von Ihrer Einsatzstelle fachlich angeleitet. Die Anleitung beinhaltet die Einarbeitung und fortlaufende Betreuung in der praktischen Arbeit.

Arbeitgeber

Für alle Freiwilligen im FSJ hat der DRK-Kreisverband Aalen e.V. die Arbeitgeberfunktion inne. Für Freiwillige im BFD übernimmt diese Funktion das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA).

Arbeitsmarktneutralität

Sowohl das Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) als auch das Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (BFDG) definieren den Freiwilligendienst als „überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen“. Der Freiwilligendienst ist im arbeitsrechtlichen Sinne kein Beschäftigungsverhältnis und kann keinen Ersatz für bestehende Fachpersonalstellen darstellen. Freiwillige werden demnach ergänzend zu den Fachkräften in der Einsatzstelle eingesetzt. (siehe „Verantwortung“)

Arbeitsschutz

Für einen Freiwilligendienst gelten dieselben Arbeitsschutzvorschriften wie für ein reguläres Arbeitsverhältnis, wie z.B. das Jugendarbeitsschutz-, das Arbeitszeit- und das Mutterschutz-

gesetz. Diese enthalten Bestimmungen, die sowohl die Gesundheit als auch die Arbeitsfähigkeit schützen und erhalten sollen (z.B. Arbeitszeiten, Pausen, etc.).

Arbeitszeit

Das Freiwillige Soziale Jahr ist grundsätzlich eine Vollzeittätigkeit. Der Bundesfreiwilligendienst für Freiwillige über 27 Jahre ist auch in Teilzeit möglich. Die Wochenarbeitszeit sowie das Arbeitszeitmodell richten sich nach den geltenden Regelungen der Einsatzstelle. So kann es Früh-, Spät- und Wochenenddienste bzw. unterschiedliche Dienstplanmodelle geben. Überstunden sollten vermieden oder umgehend abgebaut werden. (siehe „Überstunden“)

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren gelten die Jugendarbeitsschutzbestimmungen.

Die Seminartage gelten als Arbeits- bzw. Dienstzeit und werden als volle Arbeitstage gewertet.

Ausweis

Zu Beginn des Freiwilligendienstes erhalten Sie einen FSJ- bzw. BFD-Ausweis. Dieser ist vergleichbar mit einem Schülerschein und ermöglicht Ermäßigungen verschiedenster Art, z.B. bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Im FSJ wird der Ausweis durch den DRK-Kreisverband Aalen e.V. ausgestellt, im BFD durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA).

Bei vorzeitigem Ausscheiden muss der Ausweis an den Träger zurückgegeben werden.

B

Berufsschulpflicht

In Baden-Württemberg ruht die Berufsschulpflicht während der Ableistung eines Freiwilligendienstes. Bei Bedarf müssen Bescheinigungen über die Ableistung des Dienstes bei den Berufsschulen vorgelegt werden.

Bescheinigung

Bescheinigungen über die Ableistung eines Freiwilligendienstes werden vom Team Freiwilligendienste ausgestellt. Alle Freiwilligen erhalten zu Beginn Ihres Dienstes eine Bescheinigung über die Ableistung eines FSJ bzw. BFD. Sie enthält Angaben zum Einsatzort und Beschäftigungszeitraum sowie zu monatlichen Bezügen.

Die Bescheinigung dient als Nachweis gegenüber Behörden oder der Berufsschule und wird für Anträge bei der Familienkasse (Kindergeld) benötigt. Auf Anfrage können gerne weitere Bescheinigungen ausgestellt werden. (siehe „Zeugnis/Austrittsunterlagen“)

D

Datenschutz

Personenbezogene Daten der Freiwilligen werden vom DRK-Kreisverband Aalen e.V. nur erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit diese zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Teilnehmerverhältnisses erforderlich sind.

Dauer des Freiwilligendienstes

Ein Freiwilligendienst wird in der Regel für die Dauer von 12 zusammenhängenden Monaten, mindestens jedoch für eine ununterbrochene Zeit von 6 Monaten abgeleistet.

Die Freiwilligendienste können in Absprache mit der Einsatzstelle und dem Team Freiwilligendienste auf eine Gesamtdauer von maximal 18 Monaten verlängert werden. Die Verlängerung muss entsprechend beim Träger beantragt werden.

Diensthaftpflicht

Freiwillige werden von der Einsatzstelle zur jeweiligen Diensthaftpflichtversicherung angemeldet. Im dienstlichen Schadensfall greift die Haftpflichtversicherung der Einsatzstelle.

Dienstkleidung

Sofern in der Einsatzstelle das Tragen von Arbeits- bzw. Schutzkleidung benötigt oder gewünscht wird, ist die Einkleidung und Organisation Angelegenheit der Einsatzstelle.

Gibt es Dienstkleidung, so ist diese unbedingt zu tragen und darf nicht für private Zwecke genutzt werden.

E

Einsatzstellenbesuch

Das Team Freiwilligendienste des DRK-Kreisverband Aalen e.V. betreut die Freiwilligen während des Freiwilligendienstes. Dies geschieht u.a. in regelmäßigem Austausch mit den Einsatzstellen und Anleiter*innen als auch durch einen im Kalenderjahr stattfin-

denden Einsatzstellenbesuch vor Ort. Bei diesem Termin werden die Freiwilligen von ihrer*m pädagogischen Ansprechpartner*in aus dem Team Freiwilligendienste in der Einsatzstelle besucht. Themen können u.a. die Einarbeitung, der Beginn des Dienstes, Zukunftspläne, etc. sein. (siehe „pädagogische Begleitung durch das Team Freiwilligendienste“)

Einstellungsuntersuchung

Vor Beginn der praktischen Tätigkeit in der Einsatzstelle müssen Sie sich ggf. einer Einstellungsuntersuchung unterziehen. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Einsatzstelle darüber.

Erstuntersuchung für Minderjährige

Jugendliche, die bei Beginn ihres FSJ oder BFD minderjährig sind, müssen dem DRK-Kreisverband Aalen e.V. vor ihrem Freiwilligendienst eine Bescheinigung der Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) vorlegen.

Diese wird vom Hausarzt durchgeführt und ist kostenlos.

F

Flexible Bildungstage

FSJ/BFD unter 27 Jahre:

Um auf die erforderliche Anzahl an Seminartagen zu kommen, benötigen Freiwillige ergänzend zu den Seminaren drei flexible Bildungstage. Es gibt unter anderem folgende Möglichkeiten diese Tage abzuleisten:

- Hospitationen in anderen Einrichtungen oder Einsatzbereichen
- Besuch von Fortbildungen (einrichtungsintern oder -extern)
- Im Rettungsdienst z.B. die Ausbildung zum Rettungssanitäter
- Besuch eines Bildungstages, der von uns als Träger angeboten wird

Nachdem ein oder mehrere flexible Bildungstage absolviert wurden, muss die Bescheinigung an das Team Freiwilligendienste gesendet werden.

Eine Absprache mit der Einsatzstelle über die Gestaltung der flexiblen Bildungstage ist in jedem Fall erforderlich. (siehe „Seminare“)

Führungszeugnis

Eventuell müssen Sie Ihrer Einsatzstelle ein (erweitertes) Führungszeugnis vorlegen. Im FSJ bzw. BFD sind Sie von den Gebühren befreit. Bei der Beantragung legen Sie als Nachweis bitte die Bescheinigung über die Ableistung eines Freiwilligendienstes vor. Auf Anfrage erhalten Sie bei Ihrer Ansprechperson im Team Freiwilligendienste ein Merkblatt, welches Sie ebenfalls vorlegen können. (siehe „Bescheinigung“)

G

Gesetzesgrundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Rahmenbedingungen, die Ausgestaltung und die Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres ist das „Gesetz zur Förderung von Jugend-

freiwilligendiensten (JFDG)“ vom 16.05.2008.

Gleichermaßen findet beim Bundesfreiwilligendienst das „Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG)“ vom 28.04.2011 seine Anwendung.

GEZ

Für Freiwillige gibt es keine grundsätzliche Befreiung von den Radio- und Fernsehgebühren.

K

Kindergeld

Im Steuerrecht (Kinderfreibeträge) und für den Anspruch auf Kindergeld ist sowohl das FSJ als auch der BFD der Schul- und Ausbildungszeit gleichgestellt, d.h. es besteht vom Grundsatz her Anspruch auf Kindergeld. Näheres erfahren Sie bei den zuständigen Behörden.

Krankenversicherung

Da der Freiwilligendienst eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ist, müssen Sie für den Zeitraum Ihres Dienstes eigenständiges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sein. Bitte fordern Sie bei Ihrer Krankenkasse die entsprechende Mitgliedsbescheinigung an und senden uns diese vor Beginn Ihres Freiwilligendienstes zu. Die Beiträge werden in voller Höhe vom DRK-Kreisverband Aalen e.V. übernommen und an die Versicherung abgeführt. Ihnen entstehen keine Abzüge. Falls Ihre Krankenkasse jedoch einen Zusatzbeitrag erhebt, müssen Sie die Kosten dafür selbst tragen.

Sind Sie aktuell privat krankenversichert und planen nach dem Freiwilligendienst eine Rückkehr in die private Krankenversicherung? Dann empfehlen wir Ihnen, sich bereits vor Aufnahme des Freiwilligendienstes durch eine gesetzliche Krankenkasse beraten zu lassen, unter welchen Voraussetzungen ein Befreiungsrecht von der studentischen Pflichtversicherung besteht, wenn Sie mit Beginn des Studiums beabsichtigen den privaten Krankenversicherungsschutz wieder aufzunehmen.

Wenn Sie nach Ihrem Freiwilligendienst wieder Mitglied in der Familien- bzw. privaten Krankenversicherung werden wollen, empfehlen wir Ihnen ebenfalls Ihre Krankenversicherung zu kontaktieren.

Krankheitsfall

Da seit dem 01.01.2023 das neue Vorgehen im Kontext der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gilt, informieren Sie sich bitte in Ihrer Einsatzstelle über das Verhalten im Krankheitsfall und den Verlauf der Kommunikation der Krankmeldung.

Im Krankheitsfall ist die Einsatzstelle unverzüglich zu benachrichtigen. Die voraussichtliche Krankheitsdauer ist mitzuteilen. Im Krankheitsfall werden Taschengeld und Sachbezüge für mindestens sechs Wochen bezahlt, jedoch nicht über die Dauer des Freiwilligendienstes hinaus. Die Regelung des Entgeltfortzahlungsgesetzes findet keine Anwendung. Krankheitsbedingte Abwesenheit an Seminartagen teilen Sie bitte so schnell wie möglich - in jedem Fall aber vor Seminarbeginn – telefonisch dem Team Freiwilligendienste mit. An Seminartagen ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bereits ab dem 1. Krankheitstag not-

wendig. Wer bei Seminaren nur teilweise krankgeschrieben ist, wendet sich an das Team Freiwilligendienste, um das weitere Vorgehen (Nachweise/Arbeitsaufnahme) zu besprechen.

Kündigung

Eine Kündigung kann sowohl im FSJ vom DRK-Kreisverband Aalen e.V., im BFD vom BAFzA, als auch von Ihnen ausgesprochen werden. Sie muss dem Träger bzw. Ihnen schriftlich und fristgerecht vorliegen und bedarf einer Unterschrift, sowie einem Kündigungsdatum. Die Kündigungsfrist während der Probezeit beträgt im FSJ und BFD zwei Wochen. (siehe „Probezeit“)

Im FSJ gilt nach Ablauf der Probezeit eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende.

Die BFD-Vereinbarung kann mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden.

M

Meldegesetz

Freiwillige, die für den Freiwilligendienst ihren Wohnsitz ändern, müssen sich innerhalb einer Woche bei dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamt an- bzw. ummelden. Der Heimatwohnsitz kann auf Wunsch bei der Meldebehörde als Nebenwohnung/Zweitwohnsitz angemeldet werden.

Mutterschutz

Hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften des Gesetzgebers ist der Freiwilligendienst einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Entsprechend gilt das Mutterschutzgesetz. (siehe „Arbeitsschutz“) Bitte wenden Sie sich im Falle einer Schwangerschaft an das Team Freiwilligendienste und senden diesem eine Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin zu.

N

Nachtarbeit

Freiwillige dürfen nicht zu Nachtdiensten herangezogen werden. Begründete Ausnahmen sind im Einvernehmen mit Freiwilligen, Einsatzstelle und Träger zeitlich begrenzt möglich.

Nebenerwerb

Geringfügige Nebentätigkeiten sind prinzipiell möglich, müssen jedoch von den Freiwilligen schriftlich bei der Einsatzstelle beantragt werden.

Dieser Antrag muss anschließend dem Träger zur weiteren Genehmigung vorgelegt werden. Eine Aufnahme der Nebentätigkeit darf erst erfolgen, wenn eine Zustimmung beider Parteien erfolgt ist.

Die wöchentliche Arbeitszeit im Freiwilligendienst inklusive Nebenbeschäftigungs-Arbeitszeit darf 40 Stunden (bei Minderjährigen) bzw. 48 Stunden (bei Volljährigen) nicht überschreiten. Der Nebenerwerb darf weder die Arbeitszeiten in der Einsatzstelle oder in den Seminaren, noch Ihre Arbeitsfähigkeit insgesamt beeinträchtigen.

Freiwillige, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit §14 Abs. 1 Nr. 1 Beschäftigungsverordnung haben, dürfen keinem Nebenerwerb nachgehen.

Das Formular zur Genehmigung einer Nebentätigkeit kann beim Team Freiwilligendienste oder Ihrer Einsatzstelle angefordert werden.

Wichtig: Bitte melden Sie Ihrem Arbeitgeber des Nebenerwerbs, dass wir Ihr Hauptarbeitgeber sind und er Sie als Nebenarbeitgeber beim Finanzamt anmelden muss. Andernfalls müssen Sie unter Umständen mit Abzügen rechnen. Eine nachträgliche Änderung ist leider nicht mehr möglich.

P

Probezeit

Die Probezeit wird in der Vereinbarung über die Ableistung eines Freiwilligendienstes geregelt und beträgt im FSJ drei Monate (kann im Einzelfall bis zu drei Monaten verlängert werden) und im BFD sechs Wochen. (siehe „Kündigung“)

Pädagogische Begleitung durch das DRK

Neben der Anleitung durch die Einsatzstelle übernimmt das Team Freiwilligendienste die pädagogische Begleitung während Ihres Dienstes. Alle Freiwilligen haben eine Ansprechperson aus dem Team Freiwilligendienste. Diese ist bei allen Fragen, Anliegen und Unklarheiten in Zusammenhang mit der Ableistung Ihres Freiwilligendienstes für Sie da.

R

Rechtsverhältnis

Die Tätigkeit im Rahmen eines Freiwilligendienstes ist per Gesetz weder ein Arbeits- noch ein Ausbildungsverhältnis. Zwischen Freiwilligen, Träger und Einsatzstelle wird eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen, die Rahmenbedingungen, Leistungen und Pflichten regelt.

Im Bundesfreiwilligendienst ist das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zusätzlich Vertragspartner. Bezüglich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften ist der Freiwilligendienst jedoch einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. (siehe „Arbeitsschutz“, „Mutterschutz“)

S

Schutzimpfung

Abhängig vom Arbeitsbereich sollten gegebenenfalls vor dem Einsatz Schutzimpfungen vorgenommen werden. Ihre Einsatzstelle wird bei Bedarf auf Sie zukommen und trägt entstehende Kosten.

Schweigepflicht

Freiwillige haben, wie alle anderen Mitarbeiter*innen einer Einrichtung, über die persönlichen Verhältnisse der Betreuten – auch über die Zeit des Einsatzes hinaus – strengstes Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu wahren. Dies schließt auch Interna der Einsatzstellen ein.

Seminare

FSJ/BFD unter 27 Jahre:

Bei einem 12-monatigen Freiwilligendienst sind im FSJ 25 und im BFD unter 27 Jahren, 27 Seminartage seitens des Trägers vorgeschrieben. Dazu gehören drei 5-tägige Seminare im Inland und eine 7-tägige Reise ins Ausland. Im FSJ gibt es ergänzend drei zusätzliche Seminartage (siehe „flexible Bildungstage“), im BFD ist eine 5-tägige politische Bildung vorgesehen. Wird ein Freiwilligendienst über den Zeitraum von 12 Monaten hinaus verlängert, erhöht sich die Anzahl der Seminartage um mindestens einen Tag pro Verlängerungsmonat.

Die Teilnahme an den Seminaren ist für alle Freiwilligen verpflichtend und gilt als Arbeitszeit. Einzelne Seminartage werden mit einem ganzen Arbeitstag berechnet. In dieser Zeit kann kein Urlaub genommen werden. Die Einsatzstellen werden über die Termine durch den Träger informiert und gestalten den Dienstplan entsprechend.

Bitte informieren Sie jedoch Ihre Einsatzstelle zusätzlich über Ihre Seminartermine, sobald Sie die Einladung zu den Seminaren erhalten haben. Während der Seminare sind die Seminar- und Hausregeln einzuhalten.

Sollten Sie während der Seminare krank sein, benachrichtigen Sie bitte umgehend das Team Freiwilligendienste. (siehe „Krankheitsfall“)

Seminarinhalte

Die Freiwilligen wirken an der Gestaltung der Seminararbeit mit, d.h. die Inhalte und Aktivitäten der Seminargruppen werden zum Teil gemeinsam festgelegt.

Ein Schwerpunkt der Seminare ist die Auseinandersetzung mit den Erlebnissen und Erfahrungen aus der täglichen Arbeit in den Einsatzstellen (Praxisreflexion). Weitere Bereiche sind u. a.

allgemeinbildende, sozial- und gesellschaftspolitische Themen, kreative Inhalte, Exkursionen, Freizeitangebote, etc.

Seminargruppen und -orte

Ihre Seminargruppe sowie der Seminarort werden Ihnen rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Die Verpflegung und die Unterkunft sind kostenfrei. Die An- und Abreisekosten zum/vom Seminarhaus sind im FSJ in der monatlichen Fahrtkostenpauschale der Vergütung enthalten.

Die Fahrtkosten zum Seminar der politischen Bildung können durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) erstattet werden.

BFD über 27 Jahre:

Das Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (BFDG) schreibt bei einem 12-monatigen Dienst 12 Seminartage vor.

Es gibt folgende Möglichkeiten diese Tage abzuleisten, sofern sie nicht von der Einsatzstelle vorgegeben werden:

- Hospitationen in anderen Einrichtungen oder Einsatzbereichen
- Besuch von Fortbildungen (einrichtungsintern oder -extern)
- Besuch eines Bildungstages, der von uns als Träger angeboten wird

Sozialversicherung

Da der Freiwilligendienst eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ist, führt der DRK-Kreisverband Aalen e.V. die Beiträge in voller Höhe an die Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ab.

Bitte beachten Sie, dass zwischen dem letzten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis und dem

Freiwilligendienst ein Zeitraum von einem Monat und einem Tag liegen muss. (siehe „Unfall (gesetzliche Unfallversicherung“))

T

Träger

Träger Ihres Freiwilligendienstes ist der DRK-Kreisverband Aalen e. V.

U

Überstunden

Aufgrund der gesetzlich geregelten Leistungen für Freiwillige dürfen Überstunden, Wochenend- und Feiertagsdienste nicht mit finanziellen Zuschlägen vergütet werden.

Sie werden mit einem Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 berechnet.

Unfall (gesetzliche Unfallversicherung)

Wer einen Freiwilligendienst absolviert ist gesetzlich unfallversichert. Erleiden Freiwillige einen Wege- bzw. Arbeitsunfall oder erkranken an einer Berufskrankheit, ist der Unfallversicherungsträger der Einsatzstelle zuständig. Die Kosten für den Versicherungsschutz trägt die Einsatzstelle. Diese Unfallversicherung greift während der Arbeit in der Einsatzstelle bzw. auf dem Weg dorthin und zurück nach Hause. Diese ist unabhängig von der Dauer des Freiwilligendienstes und beginnt am ersten Tag der Tätigkeit.

Während der Seminare des DRK-Kreisverbandes Aalen e.V. sind Freiwillige ebenfalls über die Unfallversicherung der Einsatzstelle versichert. Arbeits- und Wegeunfälle muss die Einsatzstelle unmittelbar dem Unfallversicherungsträger melden. Bitte informieren Sie auch umgehend das Team Freiwilligendienste.

Bei Unfällen (insbesondere Verkehrsunfällen) ist sicherheits- halber immer ein Arzt aufzusuchen, um Verletzungen auszuschließen. Spätere Angaben über Verletzungen werden unter Umständen nicht anerkannt.

Urlaub

FSJ/BFD unter 27 Jahre:

Volljährige Freiwillige haben bei einer 5-Tage-Woche und einem 12-monatigen Dienst einen gesetzlichen Anspruch auf mindestens 25 Arbeitstage Erholungsurlaub.

Freiwillige, die zu Beginn des Kalenderjahres unter 17 Jahre alt sind, erhalten bei einem 12-monatigen Dienst 27 Tage Urlaub und unter 16-Jährige 30 Tage.

BFD über 27 Jahre:

Bei einem 12-monatigen Bundesfreiwilligendienst über 27 Jahren erhalten die Freiwilligen 24 Tage Urlaub.

Reduziert sich die Dauer des Freiwilligendienstes, so reduziert sich anteilig der Anspruch auf Erholungsurlaub. Bei einer Verlängerung erhöht sich der Anspruch entsprechend.

Urlaubsanträge sind bei der jeweiligen Einsatzstelle zu stellen.

Verantwortung

Freiwillige üben grundsätzlich eine Hilfstätigkeit aus. Daher ergeben sich Abgrenzungen in der Arbeit zu ausgebildeten Fachkräften. Freiwilligen darf auf der Ebene einer Hilfskraft Durchführungsverantwortung übertragen werden. (siehe „Arbeitsmarktneutralität“) Die Gesamtverantwortung liegt beim zuständigen Fachpersonal der Einsatzstelle.

Die Übertragung von Aufgaben ist jeweils im Einzelfall zu klären. Dabei ist die persönliche Reife der Freiwilligen zu berücksichtigen.

Vereinbarung

Die Vereinbarung im FSJ und im BFD wird zwischen Ihnen, Ihrer Einsatzstelle und dem Träger DRK-Kreisverband Aalen e.V. geschlossen. Sie informiert über Rechte und Pflichten der Beteiligten. (siehe „Rechtsverhältnis“)

Im BFD ist das BAFzA zusätzlicher Vertragspartner.

Verlängerung des Freiwilligendienstes

Siehe „Dauer des Freiwilligendienstes“

Vorstellungsgespräch

Für Vorstellungsgespräche werden Sie für bis zu drei Arbeitstage von Ihrer Arbeitsstelle freigestellt. Bitte besprechen Sie die Termine rechtzeitig mit Ihrer Einsatzstelle und legen eine schriftliche Bestätigung vor. Sollte das Bewerbungsgespräch

während der Seminare stattfinden, wenden Sie sich bitte umgehend an das Team Freiwilligendienste.

W

Waisenrente

Der Anspruch auf Waisenrente (Halb- und Vollwaisenrente) bleibt bestehen, soweit die Voraussetzungen nach §48 SGB VI gegeben sind.

Wohngeld

Wenn Sie selbst Mieter*in eines Zimmers oder einer Wohnung sind und dies Ihren Lebensmittelpunkt darstellt, haben Sie die Möglichkeit Wohngeld zu beantragen.

Anträge sind rechtzeitig bei der örtlich zuständigen Wohngeldstelle zu stellen.

Wohngeld wird meist nur genehmigt, wenn Sie schon vor Beginn Ihres Freiwilligendienstes Mieter*in einer eigenen Wohnung waren, Sie die Unterkunft für einen längeren Zeitraum anmieten bzw. nicht nur für den Zeitraum Ihres FSJ/BFD beziehen und dies Ihrer Verselbstständigung dient.

Z

Zeugnis/Austrittsunterlagen

Nach Abschluss des Freiwilligendienstes erhalten Sie von uns neben einem Zertifikat (nur im FSJ) eine sogenannte Abschlussbescheinigung. Diese enthält Name, Wohnort,

Zeitraum des Freiwilligendienstes und den Vermerk, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten wurden.

Auf Wunsch erhalten Sie im FSJ ein qualifiziertes Arbeitszeugnis. Beantragen Sie dies bitte rechtzeitig in Ihrer Einsatzstelle. Diese beurteilt Ihre Leistungen anhand eines vorgegebenen Beurteilungsbogens, der dem Team Freiwilligendienste als Zeugnissvorlage dient. Sie bekommen das qualifizierte Arbeitszeugnis nach Ende Ihres Freiwilligendienstes per Post zugesandt.

Benötigen Sie ein Zwischenzeugnis während Ihres Einsatzes, sprechen Sie bitte ebenfalls mit Ihrer Einsatzstelle. Das Vorgehen entspricht dem einer Abschlussbeurteilung.

Beim Bundesfreiwilligendienst wird bei Beendigung automatisch ein Zeugnis erstellt, ohne dass es eine Aufforderung seitens des Freiwilligen bedarf.

Wir empfehlen allen Freiwilligen, sich ein qualifiziertes Arbeitszeugnis ausstellen zu lassen.

Zulassung an Hochschulen

Bei der Vergabe eines Studienplatzes durch die Stiftung für Hochschulzulassung (ehemals ZVS) dürfen Bewerber*innen, die einen Freiwilligendienst ableisten grundsätzlich keine Nachteile entstehen.

In der Regel führt die Ableistung eines Freiwilligendienstes gegenüber anderen Studienplatzbewerbern bei gleichen Durchschnittsnoten bzw. gleich langer Wartezeit zu Vorteilen.

Freiwillige, die vor oder während des Freiwilligendienstes eine Zusage für einen Studienplatz erhalten, haben auch nach Ende des Dienstes Anspruch auf den zugesagten Studienplatz, jedoch nicht zwingend auf den zugesagten Standort. Es gilt der Grundsatz, dass durch den Freiwilligendienst keine Nachteile

entstehen dürfen, auch dann nicht, wenn der Numerus Clausus sich verändert haben sollte.

Leider gibt es keine bundesweit einheitlichen Regelungen, die die Anerkennungskultur an Hochschulen festschreibt.

Bitte erfragen Sie die geltende Regelung daher immer direkt bei den jeweiligen Hochschulen. Dort erhalten Sie die derzeit gültigen Informationen.



